

<u>110</u>		<u>Präsidialverfügungen</u>	
		<u>im August 1872</u>	
<u>Abfertigung des Beschlusses</u> <u>über den Kauf von</u> <u>Waffen</u>	In Ansehung der Beschlüsse des Bundesrates vom 19. d. M. wird verfügt: 1. Bei dem Kauf von 100 Gewehren vom Typus 1871/72, welche dem Militärdepartement zu dienen bestimmt sind, soll der Kauf durch den Bundesrat genehmigt werden. 2. Die Ausführung des Kaufs ist dem Militärdepartement zu überlassen.	§ 236.	
<u>Genehmigung des Beschlusses</u> <u>über den Kauf von</u> <u>Waffen</u>	In Ansehung der Beschlüsse des Bundesrates vom 19. d. M. wird verfügt: 1. Dem Militärdepartement ist die Ausführung des Kaufs von 100 Gewehren vom Typus 1871/72, welche dem Militärdepartement zu dienen bestimmt sind, genehmigt. 2. Die Ausführung des Kaufs ist dem Militärdepartement zu überlassen. 3. Die Kosten des Kaufs betragen 20000 Fr. 20000 Fr. 20000 Fr. 3000 Fr.	§ 237.	
<u>Abfertigung des Beschlusses</u> <u>über den Kauf von</u> <u>Waffen</u>	In Ansehung der Beschlüsse des Bundesrates vom 19. d. M. wird verfügt: 1. Bei dem Kauf von 100 Gewehren vom Typus 1871/72, welche dem Militärdepartement zu dienen bestimmt sind, soll der Kauf durch den Bundesrat genehmigt werden. 2. Die Ausführung des Kaufs ist dem Militärdepartement zu überlassen.	§ 238.	
<u>Abfertigung des Beschlusses</u> <u>über den Kauf von</u> <u>Waffen</u>	In Ansehung der Beschlüsse des Bundesrates vom 19. d. M. wird verfügt: 1. Dem Militärdepartement ist die Ausführung des Kaufs von 100 Gewehren vom Typus 1871/72, welche dem Militärdepartement zu dienen bestimmt sind, genehmigt. 2. Die Ausführung des Kaufs ist dem Militärdepartement zu überlassen. 3. Die Kosten des Kaufs betragen 10000 Fr.	§ 239.	